

## Offene Forderungen vermeiden

IM VERGLEICH ZU ANDEREN WIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN BEHANDELN PFLEGEDIENSTE AUSBLEIBENDE ZAHLUNGSEINGÄNGE MIT RÜCKSICHT AUF DIE PATIENTEN EHER NACHSICHTIG. EIN WIRKSAMES FORDERUNGSMANAGEMENT IST FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHKEIT ALLERDINGS UNERLÄSSLICH.



FOTO: FOTOLIA

> Von Henning Sauer

**D**ie Bereitschaft der Pflegebedürftigen und deren Angehöriger, für professionelle Pflegeleistungen eine angemessene Vergütung zu zahlen, ist nach wie vor sehr durchwachsen. Mit den Sachleistungen der Pflegekasse lässt sich der tatsächliche Pflegebedarf oftmals aber nicht decken. Die wirtschaftlichen Probleme vieler Pflegedienste gehen dann nicht etwa auf eine schlechte wirtschaftliche Führung des Unternehmens zurück, sondern auf ausbleibende Zahlungseingänge für berechnete Forderungen. Mit einigen Maßnahmen lassen sich Zahlungsausfälle vermeiden oder zumindest reduzieren. Ein wirksames Forderungsmanagement (Inkasso) beginnt nicht erst mit der ersten Mahnung und ist für die wirtschaftliche Führung eines Pflegedienstes unverzichtbar. Dabei kristallisieren sich einige Standardfälle heraus, die Praktiker kennen und zu handhaben wissen sollten.

### NACHWEIS DER LEISTUNG

Um die erbrachten Leistungen auch tatsächlich vergütet zu bekommen, ist grundlegend, dass die ordnungsgemäße Ausführung auch nachgewiesen werden kann. Werden hier Fehler gemacht, lässt sich das später kaum noch korrigieren. Dabei geht es nicht nur um einen qualifikationsgemäßen Personaleinsatz, sondern auch um die Unterzeichnung der Leistungsnachweise. Lässt man sich die Ausführung der Leistungen wöchentlich – also nicht nur einmal im Monat – bestätigen, ist das Ausfallrisiko geringer, falls der Patient die Unterschrift verweigert. Oft handelt es sich nur um Verständnisprobleme, die durch ein offenes Gespräch gelöst werden können. Nicht jeder Patient versteht die Systematik der Leistungskomplexe auf Anhieb.

### LEISTUNGEN REDUZIEREN ODER EINSTELLEN

Sind der Patient oder die Angehörigen nicht mehr bereit, die bisher erbrachten Leistungen zu bezahlen, ist der Leistungsumfang für die Zukunft unbedingt anzupassen. Fehlt es hingegen nur am Geld, sollte der

Sozialhilfeträger informiert werden. Wenn die Leistungen nicht so weit reduziert werden können, dass sie vollständig vom Sachleistungsbetrag gedeckt sind, sollte auch die Kündigung des Pflegevertrages rechtzeitig in Erwägung gezogen werden. Darf der Pflegebedürftige ohne Einhaltung einer Frist jederzeit kündigen, ist dies dem Pflegedienst nur mit angemessener Frist gestattet, damit sich der Pflegebedürftige die notwendigen Leistungen anderweitig organisieren kann. Weniger als zwei Wochen sind dabei zu kurz, eine deutlich längere Frist erscheint jedoch kaum notwendig. Hier sind die Regelungen im Pflegevertrag entscheidend. Gerade wenn auch Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V erbracht werden, sollte neben der Pflegekasse auch der behandelnde Arzt und die Krankenkasse über die Kündigung informiert werden.

### WAS IST BEI UNGEKLÄRTER KOSTENÜBERNAHME ZU TUN?

Fälle, in denen nicht innerhalb eines befriedigenden Zeitrahmens geklärt werden kann, wer die Kosten trägt, sind jeder PDL aus ihrer Praxis bekannt. Verschiedene Problemsituationen sind denkbar. Allen Fällen gemeinsam ist, dass sie nach Möglichkeit noch zu Lebzeiten des Patienten geklärt werden sollten. Werden zur Prüfung notwendige Unterlagen durch die Patienten oder deren Vertreter nicht eingereicht, sollte der Patient auch seitens des Pflegedienstes auf die Folgen der unterlassenen Mitwirkung hingewiesen werden. Für die Angehörigen besteht oft keine Dringlichkeit mehr, wenn die Versorgung durch den Pflegedienst erst einmal organisiert ist und die Möglichkeit einer Kostentragung durch den Sozialhilfeträger angedeutet wurde. Es empfiehlt sich daher, zumindest auf eine befristete vorläufige Kostenzusage des Sozialhilfeträgers zu bestehen.

Ist unklar, ob überhaupt Sozialhilfebedürftigkeit vorliegt, weil z. B. Vermögenswerte vor der Antragstellung durch den Patienten auf Ange-

hörige übertragen wurden oder Unterhaltsansprüche gegenüber den Kindern des Patienten noch nicht geklärt sind, so hat der Träger der Sozialhilfe zunächst in Vorlage zu treten und sich diese Ansprüche dann gemäß §§ 93 ff. SGB XII überleiten zu lassen.

Ansprüche, die noch nicht erfüllt sind und deren Durchsetzung dem Hilfesuchenden wegen der Eilbedürftigkeit der Hilfe nicht möglich ist, schließen die Gewährung von Sozialhilfeleistungen nicht aus. Der Träger der Sozialhilfe hat vielmehr als Ausfluss seiner Garantenfunktion im System der sozialen Sicherung in solchen Fällen den vorhandenen Bedarf zunächst abzudecken und ggf. seinen Erstattungs- bzw. Ersatzanspruch gegen einen vorrangigen Dritten selbst zu verfolgen.

#### WENN DER SOZIALHILFETRÄGER SEINE ZUSAGE NICHT EINHÄLT

Hat der Sozialhilfeträger die Übernahme der im Kostenvoranschlag vereinbarten Vergütung zugesagt und bleibt die Zahlung dann trotzdem aus, liegt das zumeist an den handelnden Personen, an der Überlastung der Behörde oder an den leeren Kassen des Sozialhilfeträgers. Regelungen zur Zahlungsweise und Abrechnung des vom Sozialhilfeträger zu tragenden Eigenanteils finden sich in den jeweiligen Landesrahmenverträgen. Da der Sozialhilfeträger mit der Kostenübernahme im Bewilligungsbescheid lediglich den Schuldbeitritt zur Zahlungsverpflichtung des Hilfebedürftigen gegenüber dem Pflegedienst erklärt, kann der Sozialhilfeträger erst dann in Verzug kommen, wenn es auch der Patient selbst wäre.

Der Verzug des Sozialhilfeträgers kann damit frühestens mit dem im Pflegevertrag mit den Patienten geregelten Fälligkeitszeitpunkt eintreten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der maßgeblichen Frist, so kommt der Sozialhilfeträger in Verzug und hat auch den Verzugssschaden (z.B. Zinsen, Rechtsanwaltskosten) zu ersetzen.

#### PRAXIS-TIPPS

- Sprechen Sie nicht nur die zu erbringenden Leistungen, sondern auch die Abrechnungssystematik mit den Patienten oder Angehörigen ab.
- Wird eine Rechnung nicht bezahlt, gehen Sie dem schnellstmöglich nach. Lässt sich der Grund nicht kurzfristig klären, reduzieren Sie den Leistungsumfang oder kündigen Sie notfalls den Pflegevertrag.
- Kann der Patient den Eigenanteil nicht bezahlen, kommt hierfür bei Bedürftigkeit der Sozialhilfeträger auf, wenn er rechtzeitig informiert wird.



#### HENNING SAUER

- > Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht und Sozialrecht in der Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft Iffland Wischnewski Rechtsanwälte, Darmstadt.
- > E-Mail: [info@iffland-wischnewski.de](mailto:info@iffland-wischnewski.de)